kirchliches Geset; und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Kiel

Stück 21

Riel, den 11. Dezember

1934

In halt: 128. Abgabe zur Arbeitslosenhilfe und deren Verwendung für kirchliche Zwecke (S. 151). – 129. Milderung und Aufhebung der Einbehaltung von Dienste und Versorgungsbezügen der Seistlichen (S. 152). – 130. Sammlungsgeset (S. 154). – 131. Kirchenkollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen evangelische lutherischen Missionsgesellschaft in Breilum (S. 158). – 132. Umpfarrung des Besites des Landmannes Sustav Bed Kaisborstel aus der Kirchengemeinde Hohenaspe in die Kirchengemeinde Schenefeld (S. 159). – 133. Ausstörtel aus der Kirchengemeinde Hohenaspe in die Kirchengemeinde Schenefeld (S. 159). – 133. Ausstört die Jugendzeitung der Deutschen Evangelischen Kirche (S. 160). – 135. Bestandene Organisten= und Kantorenprüfung (S. 160). – 136. Empfehlenswerte Schriften (S. 161). – Personalien.

Nr. 128. Abgabe zur Arbeitslosenhilfe und deren Verwendung für firch= liche Zwecke.

Riel, den 4. Dezember 1934.

1. Nach Abschnitt III § 6 des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kauffraft vom 24. März 1934 — R.G.Bl. I S. 235, siehe auch Kirchl. Ges. u. B.-Bl. 1934 S. 77 — können Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände das Aufkommen an Abgabe zur Arbeitslosenhilse von ihren eigenen Beamten, Wartegeld- und Ruhegeldempfängern und von allen übrigen Personen, denen sie mit Kücksicht auf ein früheres öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis Versorgungs-, Übergangs-, Hinterbliebenen- und ähnliche Bezüge zahlen, insoweit selbst verwenden, als sie

Rürzungen oder Einbehaltungen der Dienstbezüge, die über die Gehaltskürzungen des Reiches hinausgehen, rückgängig machen oder im Rechnungsjahr 1934 vermeiden.

Eine solche Verwendung bedarf bei den Ländern der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden der Zustimmung der zuständigen Landesregierung.

Entsprechendes gilt für die Bezüge von Angestellten, ehemaligen Angestellten im öffentlichen Dienst und von deren Hinterbliebenen, soweit obige Voraussetzungen auf diese zutreffen.

Die Vorschriften finden auf die öffentlich=rechtlichen Religionsgesellschaften entsprechende Anwendung.

- 2. Die zu einer solchen Berwendung der obengenannten Gelder durch die Landeskirche, ihre Gemeinden und Gemeindeverbände erforderliche Zustimmung der zuständigen Landesregierung ist von dem Preußischen Staatsministerium laut Schreiben vom 27. Juli d. Js. G. I. 1333 Minister sür Wissenschaft, Kunst und Volksbildung / I. B. 4211/6. 7. Finanzminister erteilt worden. Danach kann in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins sowie in ihren Unterverbänden, Kirchengemeinden und Anstalten vom 1. April 1934 ab das Auskommen an Abgabe zur Arbeitslosenhilse von ihren eigenen Geistlichen, Beamten, Wartegelde und Ruhegeldempfängern und von allen übrigen Personen, denen diese Körperschaften mit Kücksicht auf ein früheres öffentlicherechtliches Dieustverhältnis Versorgungs=, Übergangs=, Hinterbliebenen= und ähnliche Bezüge zahlen, sowie von den im Absat 3 des obengenannten § 6 aufgesührten Personen insoweit selbst verwendet werden, als sie Kürzungen oder Einbehaltungen der Bezüge dieser Geistlichen, Beamten usw., die über die Gehaltskürzungen des Keichs hinausgehen, rückgängig machen oder im Rechnungsjahr 1934 verweiden.
- 3. Der Herr Präfident des Landesfinanzamts Nordmark ift hiervon unterrichtet und ersucht worden, die Finanzämter anzuweisen, die seit dem 1. April d. Is. abgeführten Beträge an Abgabe zur Arbeitslosenhilse der Landeskirche, ihren Kirchengemeinden und Gesamtverbänden zurückzuerstatten. Vom Monat Dezember ab hat die Abführung der fälligen Beträge der Abgabe zur Arbeitslosenhilse an die Finanzämter, soweit dies nicht schon auf Grund unserer Bekanntmachung vom 13. Juni 1934 letter Absat (Kirchl. Ges.= u. V.=Vl. S. 79) geschehen ist, zu unterbleiben.
- 4. Über die Verwendung der den Kirchengemeinden und -verbänden hiernach zustehenden Beträge an Abgabe zur Arbeitslosenhilfe für Zwecke der Pfarrbesoldung ist Ziffer 3 der nachstehenden Bekanntmachung vom heutigen Tage zu vergleichen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Mr. B. 3338 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Beinge.

Nr. 129. Milderung und Aufhebung der Einbehaltung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen.

I.

- 1. Die gemäß Beschluß der Kirchenregierung vom 9. November 1932 bezw. 15. März 1933 festgesetzten Hundertsätze der Einbehaltung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen (Kirchl. Ges.- u. V.-Vl. 1932 S. 156, 1933 S. 56) werden zwecks Anpassung an § 1 des Preussischen Staatsgesetztes zur Milderung und Aushebung der Einbehaltungsbestimmungen vom 26. März 1934 (Ges.- S. 230) mit Wirkung vom 1. April 1934 ab von $2^{1/2}$ auf 1 v. H., bei Ledigen und kinderlos Verheirateten von 5 auf $3^{1/2}$ v. H. herabgesetzt.
- 2. Mit Wirfung vom 1. April 1935 ab wird der Beschluß der Kirchenregierung vom 9. November 1932 bezw. 15. März 1933 (siehe oben) auch im übrigen und somit die gesamte Einsbehaltung von Dienst- und Versorgungsbezügen aufgehoben.
 - 3. Das Landeskirchenamt wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Riel, den 4. Dezember 1934.

Der Landeskirchenausschuß.

D. Dr. Freiherr von Beinge.

II.

Bur Ausführung des vorstehenden Beschlusses des Landeskirchenausschuffes ordnen wir folgendes an:

- 1. die Milderung bezw. Aufhebung der Einbehaltung erftrectt fich
- a) auf die von der Landeskirche z. It. übernommenen Bezüge der Geistlichen, die bei Persfonals und Anstaltsgemeinden und bei Bereinen der chriftlichen Liebestätigkeit angestellt sind, sowie der Anstaltss und Bereinsgeistlichen im Ruhestand und ihrer hinterbliebenen,
- b) auf die Bezüge der Hilfsgeiftlichen, Provinzialvifare und Hilfsdienftpflichtigen,
- c) auf die Bezüge der Geiftlichen im Ruheftande ohne Ruhegehaltsansprüche und die ihrer Hinterbliebenen,
- d) auf die Bezüge der Demeriten und die ihrer hinterbliebenen.
- 2. Die Preußischen Durchführungsbestimmungen zu § 1 des Staatsgesetzes vom 26. März 1934 vergl. bisher den Runderlaß des Finanzministers zugleich im Namen des Ministerpräsischenten und sämtlicher Staatsminister vom 24. März 1934, Pr. Bes. Bl. S. 146 sind gegebenensfalls sinngemäß anzuwenden.
- 3. Zur Deckung der durch die Milderung der Einbehaltung eintretenden Erhöhung der Dienste und Versorgungsbezüge der Geistlichen steht in erster Linie die Abgabe zur Arbeitslosenhilse zur Versügung, die seit dem 1. April 1934 von diesen Bezügen nach Maßgabe des Abschnitts III des Reichsgesehes zur Erhaltung und Hebung der Kauffraft vom 24. März 1934 (Reichsgesell. I S. 235 f.) und der Bekanntmachung vom heutigen Tage betr. Abgabe zur Arbeitslosenhilse und deren Verwendung sür kirchliche Zwecke, oben S. 151 ff., einbehalten ist bezw. wird, und die sür die zurückliegende Zeit auf Verwahrkonto zu nehmen war (siehe Bekanntmachung vom 13. Juni 1934, S. 79). Die hiernach zum Ausgleich der Erhöhung der Dienstbezüge der aktiven Geistlichen verwendeten Veträge an Arbeitslosenhilseabgabe, d. h. sowohl die für die Zeit seit dem 1. April 1934 an die Finanzämter abgeführten und nach der obigen Vekanntmachung zu erstattenden Veträge, wie auch die in Zukunft von den Geistlichen zu zahlenden Veträge sind der Psarrkasse als Einnahme zuzussühren und in der Jahresrechnung zu verrechnen.

Soweit die hierdurch auffommenden Deckungsmittel nicht ausreichen, um die durch die Milberung der Einbehaltung eintretende Erhöhung des Besoldungsbedars auszugleichen, sind bei den aktiven Geistlichen und den aus örtlichen Mitteln besoldeten Hilfsgeistlichen und Provinzials vikaren die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände zur Aufbringung des Fehlbetrages verpssichtet. Falls die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände für die Besoldung ihrer aktiven Geistlichen staatliche bezw. landeskirchliche Zuschüsse in Anspruch nehmen dürsen, kann der verbleibende Fehlbetrag nach Maßgabe der versügbaren Mittel auf diese übernommen werden. Das Zurückbleiben der Deckungsmittel aus der Arbeitslosenhilseabgabe hinter der Erhöhung der Erreichungsbeträge insfolge der Milberung der Einbehaltung wird namentlich in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden eintreten, in denen Besreiungen auf Grund des Abschnitts III § 3 Ziffer 1 und 2 des Arbeitslosenhilseabgabegeses wegen des Vorhandenseins von Kindern, für die den Geistlichen Kindersermäßigung nach dem Einkommensteuergeset zusteht, Plat greifen.

4. Da die Herabsetung des Einbehaltungsbetrages von $2^{1/2}$ v. H. auf 1 v. H. bezw. von 5 v. H. auf $3^{1/2}$ v. H. mit Wirkung vom 1. April 1934 eintritt, ift der bisher zuviel einbehaltene Betrag von $1^{1/2}$ v. H. der Dienstbezüge den aktiven Geistlichen, Hilfsgeistlichen und Provinzialvikaren durch die Kirchengemeinden bezw. Kirchengemeindeverbände nachträglich auszuzahlen. Hinschlich der Kuhestandsgeistlichen und der Pfarrhinterbliebenen wird die Nachzahlung durch das Landeskirchenamt erfolgen und tunlichst noch im Lause des Monats Dezember vorgenommen werden. Soweit zur

Aufbringung der Nachzahlungsbeträge an aktive Geistliche staatliche bezw. landeskirchliche Zuschüsse erforderlich sind (siehe oben Ziffer 3) geben wir den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden anheim, nach Zustellung der von uns vorgenommenen Gehaltsberechnungen (s. Ziffer 5) den Betrag, unter Angabe der aus der Arbeitslosenhilseabgabe zur Versügung stehenden Beträge, bei uns anzusordern. Wo seit dem 1. April 1934 ein Stellenwechsel des Geistlichen stattgefunden hat, hat die Nachzahlung der Einbehaltungsbeträge durch die jezige Gemeinde des Geistlichen zu erfolgen.

5. Nachdem nunmehr die Bestimmungen über Kürzung und Einbehaltung in der Pfarrsbesoldung zu einem gewissen Abschluß gekommen sind, wird demnächst jedem Geistlichen, jedem Ruhesstandsgeistlichen und jeder Pfarrwitwe eine hier aufgestellte Berechnung seiner bezw. ihrer Bezüge zugehen. Um die hierzu ersorderliche außerordentlich umsangreiche, voraussichtlich mehrere Wochen in Anspruch nehmende Arbeit des Pfarrbesoldungsbüros nicht zu stören, ersuchen wir von Einzelsanfragen betress Gehaltsberechnungen in der nächsten Zeit abzusehen.

Riel, den 4. Dezember 1934.

Evangelisch-lutherisches Landesfirchenamt.

Mr. B. 4643 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Seinke.

Nr. 130. Sammlungsgesetz.

Riel, den 19. November 1934.

Unter Bezugnahme auf unsere Rundversügung vom 10. November 1934 — C 6408 — geben wir nachstehend das Sammlungsgesetz vom 5. November 1934 (R.G.Bl. S. 1086) bekannt:

Die Reichsregierung hat das folgende Gefet beschloffen, das hiermit verkundet wird:

§ 1.

- (1) Wer auf Straßen oder Plätzen, in Gaft- oder Vergnügungsstätten oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus oder sonst durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person eine öffentliche Sammlung von Geld- oder Sachspenden oder geldwerten Leistungen veranstalten will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die öffentliche Sammlung durch Verbreitung von Sammellisten ober Werbeschreiben oder durch Veröffentlichung von Aufrusen durchgeführt werden soll.
- (3) Als Sammlung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Verkauf von Gegenständen, deren Wert in keinem Verhältnis zu dem gesorderten Preis steht, wenn der Verkauf nicht in Erfüllung der sonstigen wirtschaftlichen Betätigung des Verkäusers erfolgt.

8 2.

- (1) Wer zum Eintritt in eine Vereinigung oder zur Entrichtung von Beiträgen oder geldwerten Leistungen an eine Vereinigung öffentlich auffordern oder wer die auf Grund dieser Aufforderung einkommenden Beiträge oder Leistungen entgegennehmen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde, wenn die Umstände des Falles oder die Art oder der Umsang der Aufforderung ergeben, daß es dem Veranstalter ernstlich nicht auf die Serbeiführung eines sesten persönlichen Verhältnisses zwischen der Vereinigung und den angegangenen Personen und auf ihre Betätigung in der Vereinigung, sondern vielmehr ausschließlich oder überwiegend auf die Erlangung von Geld oder geldwerten Leistungen ankommt.
- (2) Die Vorschrift des Absates 1 gilt nicht für Vereinigungen, deren Zweck auf einen wirtsschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

§ 3.

- (1) Wer Karten oder Gegenstände, die zum Eintritt zu einer öffentlichen Veranstaltung berechtigen, auf Straßen oder Plätzen, in Gast- oder Vergnügungsstätten oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus oder sonst durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person verkaufen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies gilt auch, wenn der Verkauf zum Zwecke des Erwerbs erfolgt.
 - (2) Ausgenommen von der Borschrift des Absates 1 ift der Berkauf
 - 1. in Raumen, die dem gewerbsmäßigen Rartenverfauf dienen,
 - 2. in den ftändigen Geschäftsräumen des Beranftalters,
 - 3. in Gaft= oder Bergnügungsftätten oder auf Pläten, in oder auf denen die Beranftaltung felbst ftattfindet.

§ 4.

Wer eine öffentliche Beranstaltung durchführen will, die mit dem Hinweis darauf angekündigt oder empfohlen werden soll, daß ihr Ertrag ganz oder teilweise zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet werde, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 5.

- (1) Wer zu gemeinnützigen ober mildtätigen Zwecken Baren öffentlich vertreiben will, bedarf ber Genehmigung der zuständigen Behörde.
- (2) Ein Vertrieb gilt als zu einem gemeinnützigen ober mildtätigen Zweck veranstaltet, wenn er erkennbar von einer Bereinigung, Stiftung, Anstalt oder einem sonstigen Unternehmen ausgeht, das nach seiner Bezeichnung oder seiner Satzung einen solchen Zweck verfolgt, oder wenn bei dem Angebot der Waren in anderer Weise zum Ausdruck gebracht wird, daß der Erlös ganz oder teils weise zu einem solchen Zweck verwandt werden solle.
- (3) Die Vorschriften über den Vertrieb von Blindenwaren nach § 56a Abs. 2 der Gewerbesordnung in der Fassung des Gesetzes zur Anderung der Gewerbeordnung vom 3. Juli 1934 (Reichssgesetzbl. I S. 566) bleiben unberührt.

§ 6.

Wer eine öffentliche Sammlung ober sammlungsähnliche Beranstaltung (§§ 1 bis 5) vom Inland aus ober durch ausgesandte Mittelspersonen im Auslande durchführen will, bedarf der Gesnehmigung der zuständigen Behörde.

§ 7.

Die nach §§ 1 bis 6 erforderliche Genehmigung ift nur für eine bestimmte Zeit zu ersteilen. Sie kann jederzeit widerrufen und von Bedingungen abhängig gemacht werden. Sie gilt nur für das Gebiet, für das sie erteilt ift.

\$ 8.

Bor Erteilung der Genehmigung darf eine Sammlung oder sammlungsähnliche Versanstaltung (§§ 1 bis 6) nicht öffentlich angekündigt werden. Ebenso ist der Kartenverkauf für eine unter § 4 bieses Gesetzes fallende Veranstaltung vor Erteilung der Genehmigung unzulässig.

§ 9.

- (1) Bei Vereinigungen, Stiftungen, Anstalten, sonstigen Unternehmen und Einzelpersonen, die eine öffentliche Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung (§§ 1 bis 6) durchführen (Sammlungsträger), kann die zuständige Behörde, soweit dies zur Überwachung und Prüfung der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung notwendig ist,
 - 1. Geschäftsbücher, Schriften, Kassen- und Vermögensbestände prüfen oder durch öffentlich bestellte Sachverständige oder durch andere Personen prüfen lassen,

- 2. von den an der Geschäftsführung beteiligten Personen sowie von allen Angestellten und Beauftragten Auskunft über Angelegenheiten der Geschäftsführung und die Einreichung von Berichten und Rechnungsabschlüffen fordern,
- 3. Bertreter zu Berfammlungen und Sitzungen entfenden.
- (2) Bei dringendem Verdacht unlauterer Geschäftsführung ist die zuständige Behörde zum Erlaß öffentlicher Warnungen besugt.

§ 10.

- (1) Bereinigungen, Stiftungen, Anstalten und sonstige Unternehmen, die eine öffentliche Sammlung oder sammlungsähnliche Beranstaltung (§§ 1 bis 6) durchführen und nach ihrer Bezeichnung, Satung oder Zweckbestimmung gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, sowie Einrichtungen dieser Art, die von Einzelpersonen ausgehen, können von der zuständigen Behörde unter Bermaltung gestellt werden, wenn sich vorhandene erhebliche Mißstände nicht auf andere Beise besseitigen lassen. Die Entscheidung der Behörde ist endgültig.
- (2) Der Verwalter ist befugt, sich in den Besitz des unter Verwaltung gestellten Unternehmens zu setzen und Rechtshandlungen für das Unternehmen vorzunehmen. Er hat die Stellung eines gessetzlichen Vertreters. Die Besugnisse des Internehmens, seiner Bevollmächtigten und Organe zu Rechtshandlungen für das Unternehmen ruhen.
- (3) Fft das Unternehmen in das Handels-, das Genoffenschafts- oder das Vereinsregister eingetragen, so ift die Anordnung und die Aushebung der Verwaltung auf Antrag des Verwalters in das Register einzutragen.
- (4) Der Berwalter führt die Geschäfte unter Aufsicht der Behörde. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann er das Unternehmen auslösen. Über die Berwendung des Bermögens des aufgelösten Unternehmens entscheidet die zuständige Behörde.

§ 11.

- (1) Bei Unternehmen und Einzelpersonen, die nicht unter § 10 dieses Gesetzes fallen, kann die zuständige Behörde zur Durchführung der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung einen Verwalter bestellen, wenn sich vorhandene erhebliche Mißstände nicht auf andere Weise beseitigen lassen. Die Entscheidung der Behörde ist endgültig.
- (2) Der Verwalter hat, soweit er Rechtshandlungen zur Durchführung der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung vornimmt, die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Bestugnisse des Sammlungsträgers, seiner Bevollmächtigten und Organe ruhen insoweit.
 - (3) Der Verwalter führt die Geschäfte unter Aufsicht der Behörde.
- (4) Über die Berwendung des durch die Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung erzielten Ertrages entscheidet die zuständige Behörde.

§ 12.

Sollen Mittel, die durch eine öffentliche Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung zusammengebracht sind, einem anderen als dem genehmigten Zweck zugeführt werden, so bedarf dies der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe ober mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer ohne die vorgeschriebene Genehmigung eine Beranstaltung der in den §§ 1 bis 6 bezeichneten Art ankündigt, durchführt oder bei ihrer Durchführung mitwirkt;

- 2. wer den Bedingungen, an die eine nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung geknüpft ift, zuwiderhandelt;
- 3. wer den gemäß § 9 angeordneten Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht entspricht oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
- 4. wer einer auf Grund der §§ 10 und 11 angeordneten Verwaltung Gegenstände ganz oder teilweise entzieht;
- 5. wer entgegen der Borschrift des § 12 Mittel einem anderen als dem genehmigten Zweck oder einem Nichtberechtigten zuführt;
- 6. wer von einer Person, die bei der Durchführung der Sammlung oder sammlungsähnlichen Beranstaltung tätig ist, die Absührung eines bestimmten Ertrages auch für den Fall verlangt, daß dieser Ertrag nicht erzielt wird.

§ 14.

- (1) Der Ertrag einer nicht genehmigten Sammlung oder sammlungsähnlichen Beranstaltung ist einzuziehen. Zum Ertrag zählen auch Gegenstände und Rechte, die aus Mitteln der Sammlung oder sammlungsähnlichen Beranstaltung beschafft worden sind. Kann keine bestimmte Person versfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Boraussetzungen hierfür vorliegen.
 - (2) Über die Berwendung des eingezogenen Ertrages entscheidet die zuständige Behörde.

§ 15.

Dieses Gesetz gilt nicht für öffentliche Sammlungen und sammlungsähnliche Beranstaltungen, die durchgeführt werden

- 1. auf Anordnung der Reichsregierung oder einer oberften Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminifter des Innern,
- 2. auf Anordnung und für den Bereich einer Kreispolizeibehörde zur Steuerung eines durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Notstandes,
- 3. von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren angeschlossenen Gliederungen und von den der vermögensrechtlichen Aufsicht des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei unterstellten angeschlossenen Berbänden der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, sosern die Sammlungen und sammlungsähnlichen Beranstaltungen durch den Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern genehmigt sind,
- 4. von einer chriftlichen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts bei Gottesdiensten in Kirchen und in kirchlichen Versammlungsräumen.

§ 16.

Der Reichsminister des Innern erläßt im Benehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung dieses Gesetzes ersorderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Berwalstungsvorschriften. Er ist ermächtigt, bestimmte Unternehmen allgemein oder unter Bedingungen von der Vorschrift des § 5 dieses Gesetzes zu befreien.

\$ 17.

- (1) Dieses Geset tritt mit Wirfung vom 1. November 1934 in Kraft.
- (2) Mit Wirkung vom gleichen Tage treten alle reichs- und landesrechtlichen Vorschriften über bie Genehmigung oder das Verbot öffentlicher Sammlungen oder sammlungsähnlichen Veranstal-

tungen, insbesondere die Bundesratsverordnung über Wohlsahrtspflege mährend des Krieges vom 15. Februar 1917 (Reichsgesehbl. S. 143), §§ 14 und 19 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schute des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesehbl. I S. 38) und Abschnitt II des Gesehes zur Erhaltung und Hebung der Kauftraft (Spendengeseh) vom 24. März 1934 (Reichsgesehbl. I S. 236) außer Kraft.

Berlin, den 5. November 1934.

Der Führer und Reichskanzler Abolf Sitler.

Der Reichsminifter des Innern Frid.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Bertretung:

Mr. C. 6629 (Deg. IV).

Bührfe.

Nr. 131. Kirchenkollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum.

Riel, den 20. November 1934.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. B. Bl. S. 191, lfd. Nr. 24) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Weihnachtstag ds. Is. oder falls dieser Tag schon in einzelnen Kirchengemeinden für eine andere Kollekte bestimmt sein sollte, am 2. Weihnachtstage, bezw. am nächsten kollekten freien Sonntag, in allen Kirchen unseres Aussichtsgebictes bei allen an diesem Tage stattssischen Hauptgottesdiensten, eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum abzuhalten ist. Wir ersuchen die Herren Geistlichen, diese Sammlung nach besten Kräften zu sördern.

Die Erträge sind von den Herren Pröpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorsgeschrieben en vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisungen an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum bei der Spars und Leihkasse der Stadt Husum in Husum abzusühren. Postscheckonto der Spars und Leihkasse in Husum ist: Hamburg 10985.

Evangelisch-lutherisches Landesfirchenamt.

In Vertretung:

Bührfe.

Mr. C. 6627 (Dez. III).

Nr. 132. Umpfarrung des Besites des Landmannes Gustav Bed = Raisborstel aus der Kirchengemeinde Hohenaspe in die Kirchengemeinde Schenefeld.

Urfunbe

betreffend Umpfarrung des Befikes des Landmannes Guftav Bed-Raisborftel aus der Rirchengemeinde Sohenasve in die Rirchengemeinde Schenefeld.

Nach beschlugmäßiger Stellungnahme ber firchlichen Körperschaften ber Rirchengemeinben Schenefeld und Hohenaspe und nach beschluftmäßiger Stellungnahme der Synodalausschüffe in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteifungen der Propsteien Rendsburg und Münfterdorf, fowie nach Anhörung der bei der Umpfarrung beteiligten Kirchengemeindeglieder wird hierdurch angeordnet:

§ 1.

Die im Grundbuch von Kaisborstel Band 1 Blatt 8 als Gigentum des Landmannes Guftav Beck-Kaisborstel eingetragenen, in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel 20 verzeichneten Parzellen 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Drage in Größe von 4,3364 ha, bisher zur Kirchengemeinde Hohenaspe gehörig, werden mit allen darauf befindlichen und noch zu errichtenden Gebäuden aus der Rirchengemeinde Hohenaspe ausgepfarrt und in die Rirchengemeinde Schenefeld eingepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. September 1934 in Rraft.

Riel, den 12. November 1934.

Evangelisch-lutherisches Landesfirchenamt.

In Bertretung:

(Siegel)

gez. Carftenfen.

Mr. C. 5308 (Dez. II).

Au der nach der vorstehenden Urkunde vom 12. November 1934 — Nr. C. 5308 (Dez. II) bes Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamts in Riel firchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung des Besithes des Landmannes Guftav Beck-Kaisborftel aus der Kirchengemeinde Hohenaspe in die Kirchengemeinde Schenefeld wird hiermit die ftaatliche Genehmigung erteilt.

Schleswig, den 19. November 1934.

Der Regierungspräsident.

(Siegel)

In Vertretung:

Nr. II A. 1272.44.

gez. Fled.

Riel, den 1. Dezember 1934.

Vorstehende Urkunde wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Evangelisch-lutherisches Landesfirchenamt.

Mr. C. 6718 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Beinke.

Nr. 133. Auflösung von charitativen und Wohlfahrtseinrichtungen.

Riel, den 15. November 1934.

Nach einer Mitteilung der Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche ist es mehrsfach vorgekommen, daß Anstalten, Verbände und Einrichtungen, die der Kirche, Inneren Mission oder sonst freier kirchlicher Arbeit angeschlossen waren, aufgelöst oder in andere Organisationen übersführt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, daß solche Auflösung oder Überführung ohne Genehmisgung der kirchlichen Behörden und der Reichsverbandsstellen unzulässtig ist.

Bei charitativen und Wohlfahrtseinrichtungen ist unter allen Umständen vorher eine Entscheidung des Zentral-Ausschuffes für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, der reichsgesehlich anerkannter Reichsspitzenverband der freien Wohlfahrtspslege ist, einzuholen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Mr. A. 2060 (Dez. I).

Carftenfen.

Nr. 134. "Das Wort", die Jugendzeitung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Riel, den 22. November 1934.

Die Jugendzeitung der Deutschen Evangelischen Kirche "Das Wort" ist erschienen. Sie wird vom Reichsjugendpsarrer herausgegeben und soll der Wortverfündigung an der deutschen evangelischen Jugend dienen und ein Bindeglied zwischen Jugend und Reichskirche sein. "Das Wort" wendet sich mit allen Beiträgen bewußt an die nationalsozialistische Jugend von heute. Jede Nummer bringt neben einer regelmäßigen Bibelarbeit (P. Zickmann, Hohenspburg), Singarbeit (Gerhard Schwarz, Spandau), Bucharbeit (Diakon Hans Maurer, Haus Hainstein, Eisenach) und einer "Kitschecke", Erzählungen, Geschichten, Gedichte und Berichte aus der Arbeit des Jugendwerkes der Deutschen Evangelischen Kirche. Auf eine gute Druck- und Bildausstattung ist besonderer Wert gelegt.

"Das Wort" erscheint zweimal monatlich. Der Bezugspreis beträgt 38 Ref vierteljährlich. Die Einzelnummer koftet 10 Ref. Bei Abnahme von 10 Stück an 8 Ref. Der besonders niedrig gehaltene Preis gibt die Möglichkeit gesteigerten Absakes.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen und die kirchlichen Körperschaften unserer Landeskirche, für die Jugendzeitung zu werben und dazu beizutragen, daß "Das Wort" in allen Gemeinden Fuß faßt, und daß es besonders unter den Konsirmanden und Konsirmierten sowie den Besuchern der Jugendgottesdienste und darüber hinaus in der gesamten deutschen evangelischen Jugend Verbreitung sindet. Werbenummern sind durch den Verlag Mority Diesterweg, Frankfurt a. M., anzusordern.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Mr. A. 2193 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Beinte.

Nr. 135. Bestandene Organisten- und Kantorenprüfung.

Riel, den 29. November 1934.

Die Prüfung für den Organisten= und Kantorendienst in der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 13. Mai 1931 haben am 6./7. November 1934 bestanden:

Helmuth Tesch in Rellingen bei Pinneberg, Johann Matthiesen in Kaltenkirchen, Dr. Kuckuck in Ahrensburg, Marktstr. 10, Claus Prigge in Kiel, Gerhardstr. 63 I., Willi Möller in Stellau bei Wrift.

Evangelisch=lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage: Bührke.

Mr. A. 2509 (Dez. II).

Nr. 136. Empfehlenswerte Schriften.

Palästinajahrbuch 1934 des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes zu Jerusalem (Dreißigster Jahrgang). Im Austrage des Berwaltungsrates herausgegeben von Prof. D. Albrecht Alt. Mit Abbildungen. Preis 4.— \mathcal{RM} , gebunden 6.— \mathcal{RM} . Berlagsbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstr. 68—71.

Personalien.

~			٠					
\mathfrak{D}	*	ה	î	11	1	0	r	Ť
~	4	v	·	4.6	·	v	•	4

am 11. November 1934:

1.	der	Pfarranıtskandidat	Johannes Hansen zum	Provinzialvifar	im Hilfsdienst					
			in Petersdorf a. Fehm.,							
2.	. ,,	. "	Friedrich Jastram zum	Provinzialvifar	im Hilfsbienst					

in Raheburg II,

3. " " Helmuth Lund zum Provinzialvikar im Hilfsdienst in Hennstedt I,

4. " " Beter Piening zum Provinzialvikar im Hilfsbienst in Bellworm A.K. und Pellworm N.K.,

5. " " Erich Pörksen zum Provinzialvikar im Hilfsbienst in Nebel auf Amrum,

6. ,, Grnft Rothacker zum Provinzialvikar im Hilfsdienst in Todesfelde.

Berufen:

am 28. November 1934 der bisherige Provinzialvikar Alfred Petersen in Biöl in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Biöl.

Eingeführt:

am 11. November 1934 der Paftor Johannes Bronnmann, bisher in Henstedt (Kr. Segeberg), als Pastor der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marne;

am 11. November 1934 der Paftor Hans Töwe, bisher in Handewitt II (Harrislee), als Paftor der Kirchengemeinde Langenhorn;

am 11. November 1934 der Paftor Otto Claufen, bisher in der Kirchengemeinde Heiligengeift II=Kiel, als Paftor der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Wik; am 4. November 1934 der bisherige Provinzialvikar Pastor Erich Bernd in Wewelssteht als Pastor der Kirchengemeinde Wewelssteht;

am 11. November 1934 ber Paftor Hans Matthieffen, bisher in St. Jlario = Genua, als Paftor ber Kirchengemeinde Sahms;

am 18. November 1934 der Paftor Werner Jahn, bisher in Hansühn, als Paftor der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Riel-Ellerbek.

Entlaffen:

zum 16. November 1934 Studiendirektor a. D. Pastor Lic. Pohlmann in Preetzwecks übernahme eines Pfarramtes in Schneidemühl.